

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor- und Masterstudiengang Medizintechnik an der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOMT –  
Vom 28. August 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Medizintechnik an der FAU - FPOMT - vom 15. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten und Zahlen „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt, nach dem Klammerzusatz „(BayHSchG)“ werden die Worte „in Verbindung mit § 57 QualV“ gestrichen und nach dem Wort „folgende“ werden die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort „Die“ durch das Wort „Diese“ und die Worte „die Prüfung“ durch die Worte „das Studium und die Prüfungen“ ersetzt, nach dem Wort „Medizintechnik“ der Klammerzusatz „(offizielle englische Übersetzung: Medical Engineering)“ und nach den Worten „Abschlusszielen Bachelor“ die Worte „of Science“ eingefügt sowie nach den Worten „of Science und Master“ (neu) die Worte „of Science“ angefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „sowie Masterprüfungen“ durch die Worte „und Masterstudiengänge“ und das Wort „Universität“ durch die Worte „Friedrich-Alexander-Universität“ ersetzt sowie nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ der Klammerzusatz „(ABMPO/TechFak)“ eingefügt.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „**Regelstudienzeit, Studienbeginn, Sprache**“ durch die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Buchstaben und der Zahl „B1“ das Zeichen „-“ durch das Wort „bis“ und nach dem Buchstaben und der Zahl „B4,“ das Wort „Kernmodule“ durch die Worte „studienrichtungsspezifischen Kernmodulen“ ersetzt, nach dem Buchstaben und der Zahl „B6“ ein Komma eingefügt sowie nach den Worten „der Modulgruppe“ das Wort „und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „davon“ das Wort „optional“ eingefügt und nach den Worten „während des Studiums entsprechend“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Buchstaben und der Zahl „B5“ das Wort, der Buchstabe und die Zahl „und B8“ eingefügt.

c) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium der Medizintechnik muss in einer der folgenden Studienrichtungen studiert werden:

1. Medizinelektronik und medizinische Bild- und Datenverarbeitung  
(Elektrotechnik/Informationstechnik/Informatik)

2. Medizinische Gerätetechnik, Produktionstechnik und Prothetik  
(Maschinenbau/Werkstoffwissenschaften/Chemie- und Bioingenieurwesen).

<sup>2</sup>Die Wahl der Studienrichtung erfolgt durch die Anmeldung zur ersten Prüfung in einem studienrichtungsspezifischen Modul der Modulgruppen B5, B6 oder B8. <sup>3</sup>Nach der Wahl der Studienrichtung sind für die Studienrichtung „Medizinelektronik und medizinische Bild- und Datenverarbeitung“ die Kernmodule der Modulgruppe B5, für die Studienrichtung „Medizinische Gerätetechnik, Produktionstechnik und Prothetik“ die Kernmodule der Modulgruppe B6 gemäß den vorgegebenen Wahlpflichtmöglichkeiten obligatorisch zu belegen. <sup>4</sup>Ein Wechsel der Studienrichtung ist auf vorherigen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss und nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. <sup>5</sup>Der Modulkatalog der Studienrichtungen (studienrichtungsspezifische Kernmodule B5 bzw. B6 im Umfang von 40 ECTS-Punkten und entsprechend wählbare Vertiefungsmodulgruppen B8 im Umfang von 17,5 ECTS-Punkten) kann durch den Prüfungsausschuss erweitert werden; eine Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Studiengangs.“

d) Abs. 3 bis 5 werden gestrichen.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „**Regelstudienzeit**,“ gestrichen und das Wort „**Sprache**“ durch die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Das Masterstudium der Medizintechnik setzt sich aus Medizinischen Vertiefungsmodulen der Modulgruppe M1, studienrichtungsspezifischen Kernmodulen der Modulgruppen M2 und M3, dem Modul „Hauptseminar Medizintechnik“ (M4), studienrichtungsspezifischen Vertiefungsmodulen der Modulgruppe M5, medizintechnischen Praxismodulen der Modulgruppe M6, Wahlmodulen der Modulgruppen M7 und M8 sowie dem Modul Masterarbeit (M9) zusammen.“

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „welche durch die“ die Worte „Module aus den“ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Wahl der Studienrichtung erfolgt durch die Anmeldung zur ersten Prüfung in einem studienrichtungsspezifischen Modul der Modulgruppen M2, M3 oder M5.“

c) Abs. 2 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

d) Abs. 3 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Im Falle der Wahl der Studienrichtung „Medical Image and Data Processing“ (vgl. § 43 Abs. 1) ist der Masterstudiengang durchgängig auf Englisch studierbar. <sup>2</sup>Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 5 **ABMPO/TechFak** unberührt.“

5. Die Überschrift „**1. Bachelorprüfung**“ wird durch die Überschrift „**1. Bachelorstudium**“ ersetzt.

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 1 wird zur einzigen Regelung und in ihr werden nach dem Zeichen „§“ das Zeichen „§“ und nach der Zahl „1“ das Wort und die Zahl „und 25“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Bachelorprüfung**“ das Komma und das Wort „**Zulassungsvoraussetzungen**“ gestrichen.

b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen der Module der in **Anlage 1** aufgeführten Modulgruppen B1 bis B9, wobei die Modulgruppe B5 lediglich von Studierenden der Studienrichtung „Medizinelektronik und medizinische Bild- und Datenverarbeitung“ und die Modulgruppe B6 lediglich von Studierenden der Studienrichtung „Medizinische Gerätetechnik, Produktionstechnik und Prothetik“ absolviert werden muss. <sup>2</sup>Die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.“

8. Nach § 39 wird folgender neuer § 39a eingefügt:

#### **„§ 39a Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs**

(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel der Vertiefungsmodule der Modulgruppe B8 liegt erstens darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren Schwerpunktbereichen („Sockel beider Studienrichtungen“ oder entsprechend der gewählten Studienrichtung „Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Medizinelektronik und medizinische Bild- und Datenverarbeitung“ bzw. „Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Medizinische Gerätetechnik, Produktionstechnik und Prothetik“)

thematisch zu vertiefen. <sup>2</sup>Zweitens werden damit theorie- wie anwendungsorientierte Qualifikationsziele verfolgt, indem interdisziplinäre und fachvertiefende Arbeitsweisen geschult werden. <sup>3</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(2) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungen der Vertiefungsmodule B8 sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen im Umfang von 5 und 7,5 ECTS bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von 2,5 ECTS vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60, 90 oder 120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.). <sup>3</sup>Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. <sup>2</sup>Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „veranschlagt“ ein Komma und die Worte „hinzukommt ein begleitendes Hauptseminar im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach den Worten „wird von einer“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) Im Klammerzusatz werden der Buchstabe und die Zahl „B7.1“ durch die Worte „B7.2 sowie der Modulgruppen M6 und M7 und des Moduls M8“ ersetzt.
  - cc) Nach den Worten „Medizintechnik beteiligten“ wird ein Komma eingefügt.
  - dd) Nach dem Wort „hauptberuflich“ werden die Worte „an der Technischen Fakultät“ eingefügt.
  - ee) Nach dem Wort „Hochschullehrerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - ff) Nach den Worten „verantwortliche Hochschullehrerin und/oder“ werden die Worte „eine bzw. einen“ eingefügt.
  - gg) Nach dem Wort „tätige wissenschaftliche“ werden die Worte „Assistentin bzw.“ eingefügt.
  - hh) Nach dem Wort „Assistenten“ werden die Worte „bzw. Assistentinnen“ gestrichen.
  - ii) Nach den Worten „eine Angehörige“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „vorzustellen“ das Zeichen „;“ und die Worte „dieser Teil der Prüfung ist unbenotet“ angefügt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „dem oder der verantwortlichen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin“ durch die Worte „der bzw. dem verantwortlichen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrer“ ersetzt.

10. § 41 bis 43 erhalten folgende neue Fassung:

#### **„§ 41 Bildung von Zwischennoten für Modulgruppen, Gesamnote**

<sup>1</sup>Für die Modulgruppen B5 bzw. B6 und B8 wird jeweils pro Modulgruppe eine Zwischennote gebildet, in welche die jeweiligen einzelnen Modulnoten mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte eingehen. <sup>2</sup>Die Zwischennote der Modulgruppe B5 bzw. B6 geht gewichtet mit 40 ECTS-Punkten, die Zwischennote der Vertiefungsmodule (Modulgruppe B8) gewichtet mit 17,5 ECTS-Punkten in die Gesamnote ein.“

#### **§ 42 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist ein dem Studium nach dieser Prüfungsordnung gleichwertiger Bachelorabschluss im Fach Medizintechnik. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** (insbesondere Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs wie (Bio)Medizinische Technik, Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik) können gemäß Abs. 5 Satz 4 Anlage **ABMPO/TechFak** nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung nach Abs. 4 in das Masterstudium aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Als weitere Unterlage im Sinne der **Anlage 1 Abs. 2 Nr. 4 ABMPO/TechFak** müssen die Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung ihrer Unterlagen eine Auflistung ihrer bisher erworbenen Qualifikationen in den Bereichen Mathematik, Elektrotechnik und Informatik einreichen. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen durch ausreichende Schul- oder Hochschulkenntnisse oder geeignete Sprachzertifikate zu erbringen. <sup>3</sup>Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden. <sup>4</sup>Der Nachweis ist nicht zu erbringen, falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(3) Die Qualifikation zum Masterstudium Medizintechnik wird i. S. der **Anlage 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn mindestens vier der Module der Modulgruppe B5 oder B6 des Bachelorstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung

oder gleichwertige Module anderer Hochschulen mit dem nach ihrem ECTS-Wert gewichteten Mittelwert der Modulnoten von 3,0 oder besser abgelegt sind.

(4) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß **Anlage 1** Abs. 5 Satz 3 ff. **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen (Mathematik, Physik, Algorithmik) (30 Prozent),
2. gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung in Medizinischer Bild- und Datenverarbeitung, Medizinelektronik oder Medizinischer Gerätetechnik, Produktionstechnik und Prothetik entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs; die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt die für das Gespräch maßgebliche Studienrichtung (25 Prozent),
3. Beschreibung eines einschlägigen fachbezogenen Projektes, Kenntnis der einschlägigen Literatur (25 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern (insbesondere Mathematik, Elektrotechnik und Informatik), Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (20 Prozent).

### **§ 43 Umfang und Gliederung der Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Zur fachspezifischen Profilbildung ist im Masterstudium eine Studienrichtung zu wählen. <sup>2</sup>Mögliche Studienrichtungen sind:

1. Medizinische Bild- und Datenverarbeitung bzw. die englischsprachige Entsprechung Medical Image and Data Processing:  
Diese Studienrichtung bereitet die Studierenden auf eine Tätigkeit im Bereich der Weiter- und Neuentwicklung von Verfahren der Bildgebung für die medizinische Diagnose und Therapie sowie die Datenverarbeitung im medizinischen Kontext vor.
2. Medizinelektronik:  
Diese Studienrichtung qualifiziert die Studierenden für eine Tätigkeit im Bereich der medizinischen Anwendungen von Sensorik, Kommunikationselektronik und Photonik.
3. Medizinische Gerätetechnik, Produktionstechnik und Prothetik:  
Diese Studienrichtung vermittelt den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse für die Entwicklung und Anwendung neuartiger Werkstoffe, etwa für den Einsatz in Implantaten und Prothesen, sowie für die Entwicklung von chirurgischen Robotern und Assistenzsystemen.

(2) <sup>1</sup>Das Masterstudium beinhaltet die Modulgruppen der **Anlage 2**. <sup>2</sup>Näheres zu den Wahlpflichtmodulen und den Wahlmöglichkeiten im Allgemeinen regeln die folgenden Absätze sowie § 44a.

(3) <sup>1</sup>Die Modulgruppe M6 „Medizinische Praxismodule“ setzt sich aus dem Hochschulpraktikum und dem Forschungspraktikum zusammen. <sup>2</sup>Für das Hochschulpraktikum ist ein Praktikum bzw. sind mehrere Praktika im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Technischen Fakultät zu wählen. <sup>3</sup>Das Forschungspraktikum ist an einem Lehrstuhl der Technischen Fakultät im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>4</sup>Auf vorherigen Antrag an die bzw. den Studienkommissionsvorsitzenden können auch Hochschul- und Forschungspraktika an anderen Fakultäten genehmigt werden. <sup>5</sup>Anstelle des Forschungspraktikums können durch die bzw. den Studienkommissionsvorsitzenden auf vorherigen Antrag

auch andere unbenotete Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät im Umfang von 5 ECTS-Punkten zugelassen werden.

(4) Weiterhin sind im Rahmen der Modulgruppe M7 technische Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Technischen Fakultät zu erbringen.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen des Moduls M8 ist ein Wahlmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der Universität zu belegen. <sup>2</sup>Alternativ können auch zwei Module im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten gewählt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall gehen beide Module gleichgewichtet in die Modulnote ein.“

11. § 44 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Bei einzelnen Modulen, die entsprechend dem Flexiblen Budget „Technische Fakultät“ und „Freie Wahl Uni“ in der Modulgruppe M7 und dem Modul M8 anderen Studiengängen entnommen werden, richten sich die Prüfungsmodalitäten (Art, Dauer und Umfang) nach der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung**.“

12. Nach § 44 wird folgender neuer § 44a eingefügt:

#### **„§ 44a Qualifikationsziele und Prüfungen der Wahlpflichtmodule**

(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodulgruppe M1 (Medizinische Vertiefung) liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich medizinische Grundlagen anzueignen und sich im Bereich der medizinischen Anwendungen thematisch zu vertiefen.

(2) Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodulgruppe M2 (Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule) liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, fortgeschrittene ingenieurwissenschaftliche Kernkompetenzen gemäß der gewählten Studienrichtung zu erwerben und durch die Wahlfreiheit im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes ingenieurwissenschaftliches Profil auszubilden.

(3) Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodulgruppe M3 (Medizintechnische Kernmodule) liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, fortgeschrittene medizintechnische Kernkompetenzen gemäß der gewählten Studienrichtung zu erwerben und durch die Wahlfreiheit im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes medizintechnisches Profil auszubilden.

(4) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel des Hauptseminars Medizintechnik liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, ihr Wissen in Bezug auf ein individuelles medizintechnisches Spezialthema zu intensivieren. <sup>2</sup>Weiterhin werden forschungs- sowie anwendungsorientierte Qualifikationsziele verfolgt, indem interdisziplinäre und fachvertiefende Arbeitsweisen geschult werden.

(5) Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodulgruppe M5 (Medizintechnische Vertiefungsmodule) liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich innerhalb des Fachgebiets Medizintechnik gemäß der gewählten Studienrichtung in einzelnen

Spezialgebieten zu vertiefen und durch die Wahlfreiheit innerhalb ihres medizintechnischen Berufsprofils besondere Schwerpunkte zu setzen.

(6) Mit der Modulgruppe M6 (medizintechnische Praxismodule) werden anwendungs- und forschungsbezogene Qualifikationsziele verfolgt, indem den Studierenden ermöglicht wird, ihre praktischen Kompetenzen in den Ingenieurdisziplinen im Rahmen von zwei Modulen (Modul Hochschulpraktikum und Modul Forschungspraktikum) auszubauen.

(7) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen im Umfang von 5, 7,5 und 10 ECTS bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von 2,5 ECTS vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 bis 6 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Mögliche Prüfungsleistungen für die Wahlpflichtmodulgruppen M1, M2, M3 und M5 sind: Klausur (60, 90 oder 120 Min.) und mündliche Prüfung (30 Min.). <sup>3</sup>Für das Modul M4 findet die Prüfungsform Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** Anwendung. <sup>4</sup>In der Modulgruppe M6 sind Studienleistungen zu erbringen. <sup>5</sup>Diese werden im Hochschulpraktikum in Form einer Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** und im Forschungspraktikum in Form eines schriftlichen Berichts im Umfang von 4 bis 6 Seiten erbracht. <sup>6</sup>Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(8) <sup>1</sup>Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. <sup>2</sup>Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

13. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1.

b) Abs. 1 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „900“ durch die Zahl „825“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Die Masterarbeit wird mit 27,5 ECTS-Punkten veranschlagt, hinzu kommt ein begleitendes Hauptseminar im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten.“

c) Nach Abs. 1 (neu) werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von einer bzw. einem an den Pflicht-, Kern- oder Vertiefungsmodulen (mit Ausnahme von Modul B7.2 sowie der Modulgruppen M6 und M7 und dem Modul M8) des Bachelor- oder Masterstudiengangs Medizintechnik beteiligten, hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer ausgegeben (verantwortlicher Hochschullehrer bzw. verantwortliche Hochschullehrerin); die Betreuung erfolgt durch den verantwortlichen Hochschullehrer bzw. die verantwortliche Hochschullehrerin und/oder eine bzw. einen am selben Lehrstuhl tätige wissenschaftliche Assistentin bzw. tätigen wissenschaftlichen Assistenten sowie

mindestens eine Angehörige bzw. einen Angehörigen des Universitätsklinikums oder einer vergleichbaren Einrichtung.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Masterarbeit in der englischsprachigen Studienrichtung zwingend in englischer Sprache abzufassen. <sup>3</sup>Die Arbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Medizintechnik behandeln. <sup>4</sup>Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einer Präsentation mit anschließender Diskussion vorzustellen; dieser Teil der Prüfung ist unbenotet. <sup>5</sup>Der Termin für die Präsentation wird von der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem verantwortlichen Hochschullehrer entweder nach der Abgabe oder während der Abschlussphase der Masterarbeit festgelegt. <sup>6</sup>Der Termin findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit statt und wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.“

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 werden nach dem Wort „erfolgte“ ein Komma und das Wort „und“ angefügt.

bb) Nach Ziffer 2 wird folgende neuer Ziffer 3 angefügt:

„3. der Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt, dass die in **Anlage 3** als obligatorisch markierten Module der Wahlpflichtbereiche erfolgreich abgelegt worden sind.“

14. Nach § 45 wird folgender neuer § 45a eingefügt:

**„§ 45a Bildung von Zwischennoten für Modulgruppen, Gesamtnote**

<sup>1</sup>Für die Modulgruppen M1, M2, M3, M5 und M7 sowie die Module M4 und M8 wird jeweils pro Modulgruppe bzw. Modul eine Zwischennote gebildet, in welche die jeweiligen einzelnen Modulprüfungen mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte eingehen. <sup>2</sup>Die Zwischennote der Modulgruppen M1, M5 und M7 geht gewichtet mit jeweils 10 ECTS-Punkten, die Zwischennote der Modulgruppen M2 und M3 gewichtet mit jeweils 20 ECTS-Punkten und die Zwischennote der Module M4 und M8 gewichtet mit jeweils 5 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein.“

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

16. „(2) <sup>1</sup>Die neunte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 42 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.“

17. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**„Anlage 1: Studienverlaufsplan und Prüfungen für das Bachelorstudium der Medizintechnik**

Module			Lehrveranstaltungen				Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Studien-/ Prüfungsleistung	
Nr.	Name	ECTS	Name	SWS				1	2	3	4	5		6
				V	Ü/ Tut	P	S							
<b>B1</b>	<b>Medizinische Grundlagen</b>	<b>10</b>												
B 1.1	Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner	5	Grundlagen der Anatomie und Physiologie für MT, Teil I	2					2,5				2,5	
			Grundlagen der Anatomie und Physiologie für MT, Teil II	2							2,5			
B 1.2	Biomedizin und Hauptseminar Medizintechnik	5	Grundlagen von Biochemie u. Molekularer Medizin + Hauptseminar Krankheitsmechanismen	1			1						2,5	
			Hauptseminar Medizintechnik gemäß Seminarkatalog für alle Studienrichtungen					2						2,5
<b>B2</b>	<b>Medizintechnik</b>	<b>10</b>						5	5					
B 2.1	Medizintechnik I (Biomaterialien) (GOP)	5		2	2			5						PL: K, 90 Min.
B 2.2	Medizintechnik II (Bildgebende Verfahren) (GOP)	5		4	4				5					PL: Projektarbeit m. Implementierung am Rechner (ca. 5-7 S.)
<b>B3</b>	<b>Mathematik und Algorithmik</b>	<b>45</b>						17,5	10	5	12,5			
B 3.1	Mathematik für MT 1 (GOP) <sup>1</sup>	7,5		4	2			7,5						PL (K, 90 Min.) + SL (ÜbL)
B 3.2	Mathematik für MT 2 (GOP) <sup>1</sup>	10		6	2				10					PL (K, 120 Min.) + SL (ÜbL)
B 3.3	Mathematik für MT 3 <sup>1</sup>	5		2	2					5				PL (K, 60 Min.) + SL (ÜbL)
B 3.4	Mathematik für MT 4 <sup>1</sup>	5		2	2						5			PL (K, 60 Min.) + SL (ÜbL)

Module			Lehrveranstaltungen				Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Studien-/ Prüfungsleistung	
Nr.	Name	ECTS	Name	SWS				1	2	3	4	5		6
				V	Ü/ Tut	P	S							
B 3.5	Algorithmen und Datenstrukturen für MT													
B 3.5.1	VL Algorithmen und Datenstrukturen für MT (GOP)	5		4				5						PL: K, 120 Min.
B 3.5.2	Übung Algorithmen und Datenstrukturen für MT (GOP)	5			4			5						SL: ÜbL
B 3.6	Algorithmik kontinuierlicher Systeme	7,5		4	4						7,5			PL (K, 90 Min.) + SL (ÜbL)
<b>B4</b>	<b>Physikal. u. techn. Grundlagen</b>	<b>30</b>						7,5	12,5	5	5			
B 4.1	Grundlagen d. Elektrotechnik I für MT (GOP)	7,5		4	2			7,5						PL: K, 120 Min.
B 4.2	Grundlagen der Elektrotechnik II (GOP)	5		2	2				5					PL: K, 90 Min.
B 4.3	Statik und Festigkeitslehre (GOP)	7,5		3	4				7,5					PL: K, 90 Min.
B 4.4	Experimentalphysik I	5		3	1					5				PL: K, 90 Min.
B 4.5	Experimentalphysik II	5		3	1						5			PL: K, 90 Min.
<b>B5</b>	<b>Studienrichtungsspezifische Kernmodule<sup>3</sup> Medizinelektronik u. med. Bild- u. Datenverarbeitung</b>	<b>40</b>								15	12,5	12,5		
B 5.1	Signale u. Systeme I	5								5				PL: vgl. FPOEEI
B 5.2	Informationssysteme im Gesundheitswesen	5		4						5				PL: K, 60 Min.
B 5.3	Grundlagen d. Elektrotechnik III	5								5				PL: vgl. FPOEEI
B 5.4	*Auswahl 2 aus 4:	10									10			
B 5.4.1	Signale u. Systeme II*	(5)									(5)			PL: vgl. FPOEEI
B 5.4.2	Passive Bauelemente und deren HF-Verhalten*	(5)									(5)			PL: vgl. FPOEEI
B 5.4.3	Schaltungstechnik*	(5)									(5)			PL: vgl. FPOEEI
B 5.4.4	Grundlagen der Systemprogrammierung*	(5)									(5)			PL: vgl. FPO INF

Module			Lehrveranstaltungen				Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Studien-/ Prüfungsleistung	
Nr.	Name	ECTS	Name	SWS				1	2	3	4	5		6
				V	Ü/ Tut	P	S							
B 5.5	Elektromagnetische Felder I	2,5		vgl. FPOEEI							2,5			PL: vgl. FPOEEI
B 5.6	**Auswahl 1 aus 2:	5										5		
B 5.6.1	Sensorik**	(5)		vgl. FPOEEI								(5)		PL: vgl. FPOEEI
B 5.6.2	Advanced Programming Techniques for Engineers**	(5)		4								(5)		PL: K, 60 Min.
B 5.7	Grundlagen der Technischen Informatik	7,5		vgl. FPOINF								7,5		PL+SL: vgl. FPO INF
<b>B6</b>	<b>Studienrichtungsspezifische Kernmodule<sup>3</sup> Medizinische Gerätetechnik, Produktionstechnik u. Prothetik</b>	<b>40</b>								15	2,5	12,5		
B 6.1	Produktionstechnik I + II	5	Produktionstechnik I Produktionstechnik II	vgl. FPOMB						2,5				PL: vgl. FPOMB
B 6.2	Werkstoffe und ihre Struktur	5		vgl. FPOET						5				PL: vgl. FPOET
B 6.3	Grundlagen d. Messtechnik	5		vgl. FPOMB						5				PL: vgl. FPOMB
B 6.4	Technische Darstellungslehre I	2,5				4				2,5				SL: PrL
B 6.5	Biomechanik	2,5		2							2,5			PL: K, 60 Min.
B 6.6	*Auswahl 1 aus 2	5									5			
B 6.6.1	Technische Thermodynamik für MT*	(5)		4	2						(5)			PL: K, 120 Min.
B 6.6.2	Methode d. finiten Elemente*	(5)		vgl. FPOMB							(5)			PL: vgl. FPOMB
B 6.7	Surfaces of Biomaterials	2,5		2							2,5			PL: K, 60 Min.
B 6.8	**Auswahl von insg. 12,5 ECTS	12,5										12,5		
B 6.8.1	Licht in der Medizintechnik**	(5)		2	2							(5)		PL: K, 90 Min.
B 6.8.2	Strömungsmechanik für MT**	(5)	Biothermofluiddynamik für MT Biothermofluiddynamik für MT- Übung	2								(5)		PL: K, 120 Min.

Module			Lehrveranstaltungen				Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Studien-/ Prüfungsleistung		
Nr.	Name	ECTS	Name	SWS				1	2	3	4	5		6	
				V	Ü/ Tut	P	S								
B 6.8.3	Qualitätsmanagement für Medizintechnik	(2,5)		2								(2,5)		PL: K, 60 Min.	
B 6.8.4	Dynamik starrer Körper**	(7,5)		vgl. FPOMB									(7,5)		PL: vgl. FPOMB
<b>B7</b>	<b>Praxis- und Zusatzqualifikationen</b>	<b>15</b>								2,5			12,5		
B 7.1	Hochschulpraktikum Grundlagenpraktikum für MT	2,5				8				2,5				SL: PrL	
B 7.2	Freie Wahl Uni	2,5		(2)									2,5	PL: gemäß einschlägiger (F)PO/ Modulhandbuch	
B 7.3	Berufspraktische Tätigkeit	10											10	SL: Bericht gemäß Praktikumsrichtlinien MT	
<b>B8</b>	<b>Vertiefungsmodule gemäß Wahlvertiefungskatalog für B8 (§ 39a)</b>	<b>17,5</b>		vgl. § 39a Abs. 3								15	2,5	4)	
<b>B9</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	<b>12,5</b>	Bachelorarbeit			8							10	PL (schriftliche Ausarbeitung) + SL (Präsentation)	
			Hauptseminar Bachelorarbeit				2								2,5
Summe ECTS-Punkte		180	Summe SWS (mind.)	58	32	16	5	30	30	30	30	30	30		
				111											

PL: Prüfungsleistung (benotete Leistung)

SL: Studienleistung (unbenotete Leistung)

K: Klausur, 60, 90 oder 120 Min.

SeL: Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** (i.d.R. Präsentation u. schriftl. Ausarbeitung)

ÜbL: Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** (i.d.R. wöchentl. selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben)

PrL: Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** (i.d.R. Einüben von prakt. Aufgaben, schriftl. Versuchsprotokolle u. mündl. o. schriftl. Testate).

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

2) Die mit „GOP“ markierten Module können Bestandteil der GOP nach § 38 sein. Dabei muss aus jeder der Modulgruppen B2 bis B4 mindestens ein Modul bestanden sein.

3) Die Auswahl in den Modulgruppen B5 und B6 kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

4) Vgl. § 39a. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls. Die Wahlpflichtkataloge mit den konkreten Prüfungsbedingungen für jedes Modul werden vor Semesterbeginn ortsüblich auf der Medizintechnik-Homepage bekannt gegeben.

## Anlage 2: Muster-Studienverlaufsplan „Master Medizintechnik“

Modulgruppe			Module				Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>				Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung <sup>2,3</sup>	
Nr.	Name	ECTS		SWS <sup>3</sup>				1	2	3	4	
				V	Ü/Tut	P	S					
M1	<b>Medizinische Vertiefungsmodule/Medical specialisation modules gemäß § 44a Abs. 1</b>	10	gemäß Wahlpflichtkatalog für alle Studienrichtungen	(6)	(2)			5	5			PL: K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.
M2	<b>Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule/Engineering core modules gemäß § 44a Abs. 2</b>	20	gemäß studienrichtungsspezifischem Wahlpflichtkatalog	(12)	(4)			10	10			PL: K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.
M3	<b>Medizintechnische Kernmodule/Medical Engineering core modules gemäß § 44a Abs. 3</b>	20	gemäß studienrichtungsspezifischem Wahlpflichtkatalog <sup>4</sup>	(12)	(4)			10	10			PL: K 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.
M4	<b>Hauptseminar Medizintechnik/Advanced Seminar Medical Engineering gemäß § 44a Abs. 4</b>	5	gemäß Seminarkatalog für alle Studienrichtungen				2			5		PL: SeL (Ausarbeitung + Vortrag gemäß Vorgaben des Lehrstuhls)
M5	<b>Medizintechnische Vertiefungsmodule/Medical Engineering specialisation modules gemäß § 44a Abs. 5</b>	10	gemäß studienrichtungsspezifischem Wahlpflichtkatalog <sup>5</sup>	(6)	(2)				5	5		PL: K, 60/90/120 Min. oder m, 30 Min.
M6	<b>Medizintechnische Praxismodule/ Medical Engineering practical modules gemäß § 44a Abs. 6</b>	10	gemäß Wahlpflichtkatalog für alle Studienrichtungen			(8)				10		SL (schriftliche Ausarbeitung) + SL (PrL)
M7	<b>Flexibles Budget Technische Fakultät/Flexible budget Faculty of Engineering</b>	10		(6)	(2)					10		PL: gemäß einschlägiger (F)PO
M8	<b>Freie Wahl Uni/Free choice Uni</b>	5		(4)				5				PL: gemäß einschlägiger (F)PO
M9	<b>Masterarbeit/Master's thesis</b>	30	Masterarbeit								27,5	PL (schriftliche Ausarbeitung) + SL (Präsentation)
			Hauptseminar Masterarbeit				2				2,5	
Summe ECTS-Punkte		120	Summe SWS (mind.)	46	14	8	4	30	30	30	30	
				72								

PL: Prüfungsleistung (benotete Leistung)  
SL: Studienleistung (unbenotete Leistung)  
K: Klausur, 60, 90 oder 120 Min.  
m: mündliche Prüfung; 30 Min.  
SeL: Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** (i.d.R. Präsentation u. schriftl. Ausarbeitung)  
PrL: Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** (i.d.R. Einüben von prakt. Aufgaben, schriftl. Versuchsprotokolle u. mündl. o. schriftl. Testate)

- 1) Das 3. und 4. Semester sind als Mobilitätsfenster konzipiert, in dem insbesondere Auslandsaufenthalte realisiert werden können.
- 2) Eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl innerhalb der Studienrichtungskataloge ist ein fachspezifischer Kompetenzzugewinn im Masterstudiengang Medizintechnik gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt.
- 3) Vgl. § 44a. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls. Die Wahlpflichtkataloge mit den konkreten Prüfungsbedingungen für jedes Modul werden vor Semesterbeginn ortsüblich auf der Medizintechnik-Homepage bekannt gegeben.
- 4) In die Modulgruppe M3 können Module mit insgesamt bis zu 5 ECTS-Punkten aus den Modulgruppen M2, M3 und M5 aller Studienrichtungen eingebracht werden.
- 5) In die Modulgruppe M5 können Module mit insgesamt bis zu 5 ECTS-Punkten aus den Modulgruppen M2, M3 und M5 aller Studienrichtungen eingebracht werden.

„

18. Nach Anlage 2 wird folgende neue Anlage 3 angefügt:

**„Anlage 3: Wahlpflichtmodule, die zur Anmeldung der Masterarbeit Medizintechnik nachgewiesen werden müssen (vgl. § 45 Abs. 4 Nr. 3)**

**Anlage 3a: Obligatorisch nachzuweisende Wahlpflichtmodule für alle Studienrichtungen**

Modulgruppe		Obligatorisch nachzuweisende Module						Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung
Nr.	Name	ECTS	Name	SWS				1	2	3	4	
				V	Ü/ Tut	P	S					
<b>M1 BDV/ IDP/ MEL/ GPP</b>	<b>Medizinische Vertiefungsmodule/ Medical specialisation modules gemäß § 44a Abs. 1</b>	5	Grundlagen der Anatomie und Physiologie für Nichtmediziner	vgl. § 44 Abs. 8				2,5	2,5			PL: vgl. § 44 Abs. 7

**Anlage 3b: Obligatorisch nachzuweisende Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung „Medizinische Bild- und Datenverarbeitung“**

Modulgruppe		Obligatorisch nachzuweisende Module						Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung
Nr.	Name	ECTS	Name	SWS				1	2	3	4	
				V	Ü/ Tut	P	S					
<b>M2 BDV/ IDP</b>	<b>Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule/ Engineering core modules gemäß § 44a Abs. 2</b>	5	Pattern Recognition	vgl. § 44 Abs. 8				5				PL: vgl. § 44 Abs. 7
		5	Pattern Analysis						5			PL: vgl. § 44 Abs. 7

### Anlage 3c: Obligatorisch nachzuweisende Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung „Medizinelektronik“

Modulgruppe		Obligatorisch nachzuweisende Module						Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung
Nr.	Name	ECTS	Name	SWS				1	2	3	4	
				V	Ü/ Tut	P	S					
M2 MEL	<b>Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule/ Engineering core modules gemäß § 44a Abs. 2</b>	5	Signale und Systeme II	vgl. § 44 Abs. 8					5			PL: vgl. § 44 Abs. 7
M2 MEL	<b>Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule/ Engineering core modules gemäß § 44a Abs. 2</b>	5	Passive Bauelemente und deren HF-Verhalten	vgl. § 44 Abs. 8					5			PL: vgl. § 44 Abs. 7
M2 MEL	<b>Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule/ Engineering core modules gemäß § 44a Abs. 2</b>	5	Schaltungstechnik	vgl. § 44 Abs. 8					5			PL: vgl. § 44 Abs. 7
M2 MEL	<b>Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule/ Engineering core modules gemäß § 44a Abs. 2</b>	5	Regelungstechnik A (Grundlagen)	vgl. § 44 Abs. 8				5				PL: vgl. § 44 Abs. 7
M3 MEL	<b>Medizintechnische Kernmodule/ Medical Engineering core modules gemäß § 44a Abs. 3</b>	5	Medizinelektronik	vgl. § 44 Abs. 8					5			PL: vgl. § 44 Abs. 7

**Anlage 3d: Obligatorisch nachzuweisende Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung „Medizinische Gerätetechnik, Produktionstechnik und Prothetik“**

Modulgruppe		Obligatorisch nachzuweisende Module						Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung
Nr.	Name	ECTS	Name	SWS				1	2	3	4	
				V	Ü/ Tut	P	S					
M3 GPP	<b>Medizintechnische Kernmodule/ Medical Engineering core modules gemäß § 44a Abs. 3</b>	5	Medizintechnik I (Biomaterialien)	vgl. § 44 Abs. 8				5				PL: vgl. § 44 Abs. 7
M3 GPP	<b>Medizintechnische Kernmodule/ Medical Engineering core modules gemäß § 44a Abs. 3</b>	2,5	Werkstoffoberflächen in der Medizin/Material Surfaces in Medicine	vgl. § 44 Abs. 8					2,5			PL: vgl. § 44 Abs. 7

”

19. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 42 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juni 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Friedrich Paulsen vom 28. August 2018.

Erlangen, den 28. August 2018

Prof. Dr. Friedrich Paulsen  
Präsident

Die Satzung wurde am 28. August 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. August 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. August 2018.